



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

www.ggsc.de

Anforderungen des Haushaltsrechts

[GGSC]-Erfahrungsaustausch

„Erfahrungsaustausch Kommunale Geothermieprojekte“

Dr. Thomas Reif

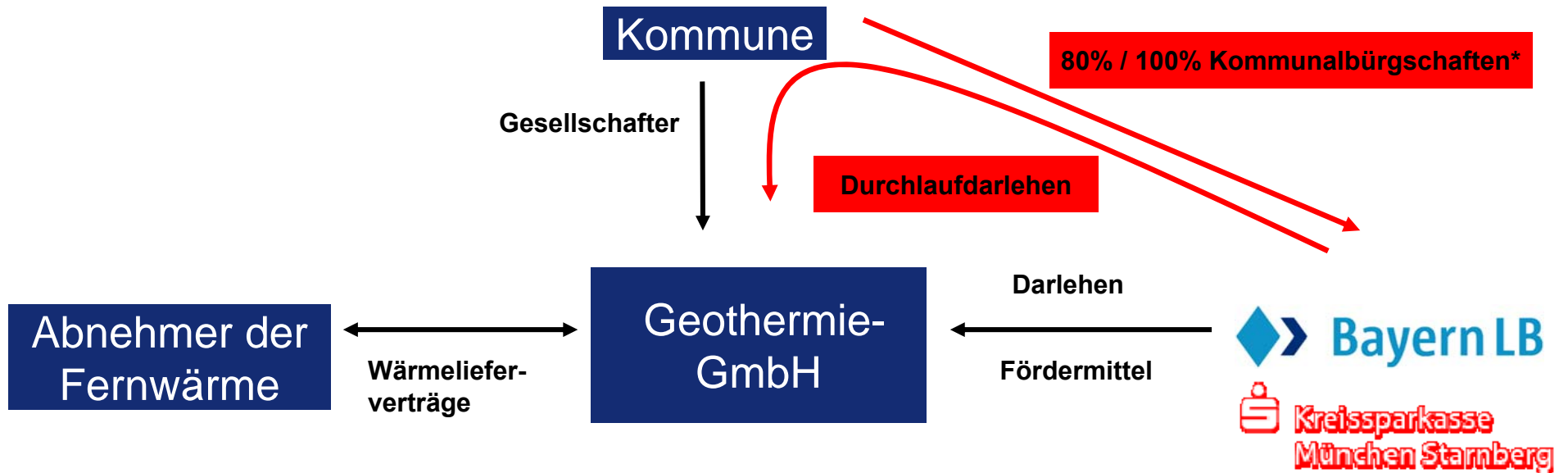


Übersicht

- I. Wann / wie kommt Haushaltsrecht ins Spiel?
- II. Welche Probleme entstehen in der Praxis?
- III. Der konkrete Fall
- IV. Mögliche Ausweichstrategien
- V. Fazit



I. Wann / wie kommt Haushaltsrecht ins Spiel?



* Beachtung der EU- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen



- **Durchlaufdarlehen**
 - Darlehensaufnahme Teil des Vermögenshaushalts
 - Damit genehmigungsbedürftig im Rahmen der Haushaltsgenehmigung

- **Kommunalebürgerschaft**
 - Genehmigungsbefähigt nach Art. 72 BayGO
 - Verweis auf die Vorschriften zur Darlehensprüfung nach Art. 71 Abs. 2 BayGO

➔ **Weitgehend übereinstimmende Genehmigungsprüfung**
(vgl. Ziff. 3.4. der BayKreditBek)



- **Beurteilung** der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß BayKreditBek:
 - die Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV)
 - die Belastungen aus vorhandenen Schulden, kreditähnlichen und sonstigen Verpflichtungen
 - das Bemühen, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen
 - der Ausschöpfungsgrad der Einnahmequellen
 - die künftige Entwicklung, wie sie sich vor allem aus dem Finanzplan und dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm ergibt; inkl. Rücklagenstand



II. Welche Probleme entstehen in der Praxis?

■ **Durchlaufdarlehen**

- Darlehensstand belastet in vollem Umfang Haushalt der Gemeinde
- Tilgungsverpflichtungen belasten den Haushalt der Gemeinde
 - Zwang zur entsprechenden Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt
- Finanzkraft und Zahlungen der Geothermiegesellschaft stellen keinen „Gegenposten“ dar

➡ **Fristigkeits- / Ausweisproblem**

➡ **Deckung bei hohen Volumina und Langfristigkeit nicht zu erfüllen**

➡ **Alternative: Bürgschaftslösung**



■ **Kommunalbürgschaft**

- Bürgschaft belastet den Haushalt nicht unmittelbar
- Aber Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtwürdigung
- Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft!
- Einzelgesichtspunkte:
 - Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen
 - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der zu finanzierenden Maßnahme
 - Nachweis über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers
 - Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme
 - Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und deren Folgekosten



- **Wie nachweisen?**
 - Businessplan der Projektgesellschaft mit Szenarien
 - Gutachten Dritter zum Businessplan
 - **Die Sicht der Aufsicht → „Kapitulation“**
 - Erforderlicher betriebswirtschaftlicher Sachverstand fehlt bei der Aufsicht
 - Gutachten schließt die Gefahr der Inanspruchnahme nicht positiv aus
 - Folgekosten / Finanzierung der Maßnahme erstreckt sich über 30 Jahre
 - Finanzplanung der Kommune erlaubt nur Beurteilungen über 5 Jahre
- ➔ **Keine Beurteilung möglich, ob geordnete Haushaltsführung / dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist**



III. Der konkrete Fall

■ Die Ausgangssituation

- Planung, Bohrung, zentrale Anlagen 100% eigenkapitalfinanziert
- Über „Soll“ fündige Geothermiedublette
- 20 Mio. € Darlehenszusage durch die KfW
- Davon über 6 Mio. als Erlass in Aussicht gestellt
- Auszahlung abhängig von Sicherheit → Bürgschaft
- Keine Bürgschaftsgenehmigung durch die Aufsicht
- Trotz permanenter Information der Aufsicht plötzlich „unüberwindbare“ Genehmigungshindernisse...
- Projektliquidität nicht gesichert

➔ **Klage?**



- **Die „Praktikerlösung“**

- Worst-Case-Szenario
- Fiktiver Ausbauabbruch nach Erstfinanzierungsszenario (Fristigkeit 3-5 Jahre)
- Prüfung der Cashflows im „Rumpfprojekt“
- Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Bürgschaftsinanspruchnahme
- Zahllose „Hintergrundgespräche“ etc.

➔ **Genehmigung**
(≠ rechtssicheres / kalkulierbares Verfahren! Kosten!)



IV. Mögliche Ausweichstrategien

- **Projekt in der Rechtsform des Kommunalunternehmens (AöR)?**
 - Keine Genehmigung der Aufsicht für Kredite des KU nötig
 - Gewährträgerhaftung ist der Bank Sicherheit genug
 - Zinskonditionen allerdings etwas schlechter
 - Verbindlichkeiten des KU werden im Kommunalhaushalt gezeigt
 - Aufsichtsrechtliche „Grauzone“ → Gesamtwürdigung wohl beeinflusst
- **Übergang zur Doppik?**
 - Den Verpflichtungen (Darlehen) können die Vermögensgegenstände (Forderungen ggü. Beteiligungen) transparent gegenübergestellt werden
 - Erfahrungen fehlen aber



V. Fazit

- Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen haben sich in den letzten Monaten als unkalkulierbar und größtes Projektrisiko erwiesen
- Die Aufsicht selbst sieht sich überfordert
- Auf der Basis kameralistischer Haushaltsgrundsätze scheint eine sachgerechte Risikobeurteilung / Finanzierungsprüfung nicht möglich
- Erfahrung mit der Einschaltung einer AöR liegen aus den bayerischen Projekten (noch) nicht vor
- Der Übergang zur Doppik kann Erleichterungen bringen
- Eine verbindliche / ministerielle Regelung zur Beurteilung langfristiger Investitionsvorhaben erscheint dringend geboten